



Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
Postfach 4168
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 03
Telefax 041 210 05 73
bildung@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Sport
Rechtsdienst
Hauptstrasse 245-253
2532 Magglingen

Luzern, 21. Oktober 2008 / RRB-Nr. 1166

Totalrevision Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0); Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (ISG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2008 haben Sie unseren Kanton eingeladen, sich zur geplanten Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport sowie das neue Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport vernehmen zu lassen. Namens und im Auftrag des Regierungsrates nehmen wir innert erstreckter Frist diese Gelegenheit wie folgt wahr:

Allgemeines

Mit der Totalrevision des bestehenden Sportförderungsgesetzes und der Schaffung des ISG wird unseres Erachtens ein notwendiger Schritt im Bereich Sport und Bewegung vollzogen. Insbesondere begrünnen wir die Reaktion des Bundes auf den allgemeinen Bewegungsmangel in der Schweiz. Sport und Bewegung ist nicht nur Körperertüchtigung, sondern stärkt auch mental und führt zu Gemeinschaftserlebnissen. Die Bestätigung, dass Bewegung und Sport wichtige Beiträge zur Gesundheit und zur ganzheitlichen Bildung, zur Entwicklung der sozialen Kompetenz und Integration leisten, stärkt die Gesundheitsförderung und Prävention. Die Integration der Kinder ab dem 5. Lebensjahr in das Jugend + Sport-Programm werten wir als positiv. Mit der Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Doping wird ein weiterer Schwerpunkt gesetzt, den wir unterstützen.

Aufgefallen ist uns, dass der Aspekt der Bewegung in der geplanten Revision zu kurz kommt. Bereits der Titel des zu revidierenden Erlasses ist unseres Erachtens neu als „Bundesgesetz zur Förderung von Bewegung und Sport“ zu fassen. Das breite, dem sportpolitischen Konzept des Bundesrates von 2000 zugrunde liegende Verständnis des Sportes, kommt im vorliegenden Gesetzesentwurf wie auch in den erläuternden Erklärungen zu wenig zum Ausdruck. Insbesondere vermissen wir einen bevölkerungsweiten Ansatz. Obwohl im erwähnten Konzept des Bundesrates auch die körperlich Inaktiven als Zielgruppe definiert werden, fehlt diese Sichtweise im vorliegenden Entwurf. Weiter wird der Behindertensport

mit keinem Wort erwähnt und auch die Geschlechterperspektive scheint uns ungenügend einbezogen, weshalb wir uns erlauben bei den einzelnen Bestimmungen entsprechend Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Zum Sportförderungsgesetz

Art. 1 lit. a

Mit dem Begriff „Altersstufen“ wird ungewollt eine Einschränkung bzw. eine Fokussierung auf die unterschiedlichen Altersgruppen vorgenommen. Die übrigen demographischen Aspekte neben dem Alter wie Geschlecht, Nationalität, Behinderung usw. laufen Gefahr in den Hintergrund zu treten. Wir schlagen deshalb eine offenere Formulierung vor.

a. Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten der gesamten Bevölkerung;

Art. 1 lit. b

Dieser Artikel nennt die Erhöhung des Stellenwerts des Sports in Erziehung und Ausbildung. Zu Recht soll der Stellenwert des Sports in der Schule gehalten und – wo dies die Rahmenbedingungen erlauben – auch erhöht werden. Unseres Erachtens ist die Fokussierung auf „Sport“ jedoch zu einseitig, weshalb wir vorschlagen die Bestimmung um den Begriff „Bewegung“ zu ergänzen. Uns ist es auch wichtig zu unterstreichen, dass die Schule nicht alleine für die Bewegung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich ist. Im Bereich der (Volks)schule leisten sowohl die Eltern als auch die Schule einen Beitrag an die Erziehung der Heranwachsenden. Sinnvollerweise ist in diesem Zusammenhang von einer Zusammenarbeit zu sprechen. Die Eltern haben insofern den Vorrang, als ihre Pflicht die ganze Erziehung umfasst. Demgegenüber verfügt die Schule über einen sogenannten ganzheitlichen Bildungsauftrag, der auch die körperliche Bewegung beinhaltet. Den Stellenwert, den die Schule im Rahmen ihres gesamten Bildungsauftrages dem Sport einräumen kann, ist nicht zu vergleichen mit demjenigen Stellenwert, den die Eltern – vor allem in ihrer Vorbildfunktion – der Bewegung der Heranwachsenden geben können. Letztlich liegt es in der Verantwortung der Eltern, dass sich ihre Kinder ausreichend bewegen.

b. Erhöhung des Stellenwerts des Sports und der Bewegung in Erziehung und Ausbildung;

Art. 1 lit. c

Wir schlagen vor, dass dieser Absatz zusätzlich mit dem Begriff „Behindertensport“ ergänzt wird.

c. Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung des leistungsorientierten Nachwuchs-, Spitzen- und Behindertensports;

Art. 2 Abs. 1 2. Satz

Die Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden für den Vollzug ist wichtig. Sie sollte wenn möglich konkreter formuliert sein.

Er berücksichtigt deren Förderungsmassnahmen und deren Gesetzgebung zur Förderung von Sport und Bewegung.

Art. 4 Abs. 1

Der Bund initiiert, unterstützt und koordiniert Programme und Projekte zur Förderung regelmässiger Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen. Diese Ab-

sichtserklärung ist zu begrüssen. Allerdings vermessen wir hier den Willen, mit den Kantonen und Gemeinden zusammenzuarbeiten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Art. 1 lit. a verwiesen.

Der Bund unterstützt und koordiniert Programme und Projekte zur Förderung regelmässiger Sport- und Bewegungsaktivitäten der gesamten Bevölkerung, insbesondere auch Programme und Projekte unter Mitwirkung und in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden.

Art. 6

Der Begriff „Sportanlagen von nationaler Bedeutung“ wird nicht konkret definiert. Dies wird sicher im Nationalen Sportanlagenkonzept (NASAK) nachgeholt. Wir möchten bereits heute die bedeutende Stellung unserer Sportanlagen ankündigen.

Art. 11

Wir begrüssen das Bekenntnis des Bundes, die gesamten Kosten für das Grundangebot zu übernehmen. Eine teilweise Übernahme der Kosten des Programms „J + S Kids“ durch die Kantone ist aufgrund dieser Bestimmung ausgeschlossen und wir werden den Bund beim Wort halten.

Art. 12

Obligatorische Sportstunden erachten wir als sinnvoll und wichtig. Auch die allgemeine Förderung der täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im Rahmen des schulischen Unterrichts unterstützen wir sehr. Die Formulierung „im Rahmen des schulischen Unterrichts“ erachten wir allerdings als zu eng gewählt. Neben der Pausen- und der übrigen Ausbildungszeit ist auch der Schulweg mit einzubeziehen. Bei Letztgenanntem sind auch die Eltern gefordert.

Schwierig dürfte die Einführung einer täglichen Sportstunde sein. Dies würde neben zusätzlichen Unterrichtsstunden für die Lernenden auch eine Erweiterung der aktuell vorhandenen personellen und sonstigen betrieblichen Ressourcen (Anlagen und Einrichtungen etc.) bedeuten, die vom Kanton und von den Gemeinden nicht ohne weiteres geleistet werden kann. Diesbezüglich bestehende Ressourcen sollen aber soweit als möglich ausgenutzt werden. Eine tägliche Sportlektion lehnen wir aus den genannten Gründen ab. Ebenso stellen wir die Kompetenz des Bundes, im Bereich der Volks- und Mittelschule die Qualität und Zahl der Sportlektionen zu bestimmen grundsätzlich in Frage, denn dies ist Sache der Kantone und soll im Rahmen der Lehrplanarbeiten geschehen. Eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat lehnen wir ab.

Im Bereich der beruflichen Grundbildung liegt die Entscheidungsgewalt bezüglich des Mindestumfangs und den qualitativen Grundsätzen beim Bund. Wir möchten darauf hinweisen, dass eine ganzheitliche Ausbildung auch eine ganzheitliche Planung mit einer nationalen Koordination verlangt. Dadurch können sachfremde Einflüsse und Partikularinteressen reduziert werden. Der Bund sollte deshalb 1 obligatorisches Lehrmittel und 1 Rahmenlehrplan als verbindlich erklären. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Berufsbildungsgesetzgebung aufzunehmen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zu Art. 1 lit. b und schlagen folgende Neufassung vor.

¹ *Die Kantone fördern im Rahmen der schulischen Ausbildung die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten.*

² *Der Sportunterricht ist an Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen obligatorisch.*

³ *Im Bereich der Volks- und Mittelschule legen die Kantone den Mindestumfang und die qualitativen Grundsätze für den Sportunterricht fest. Sie berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Lernenden.*

Art. 13 Abs. 2

Die Bestimmung verstösst unseres Erachtens gegen die Kompetenz der Kantone, mit Ausnahme des Berufsbildungsbereiches den Mindestumfang und qualitative Grundsätze für die Ausbildung von Lehrpersonen festzulegen. Wir schlagen deshalb vor, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Art. 16 Abs. 1

Der Bund kann die Förderung des leistungsorientierten Nachwuchs-, Behinderten- und des Spitzensports unterstützen.

Art. 27 Abs. 4

Mit dieser Bestimmung wird impliziert, dass in Zukunft für Programme und Projekte aus diesem Gesetz eine verstärkte Mitfinanzierung der Kantone und Gemeinden stattfinden soll, ohne einen bereits durch den Bund vorbestimmten Beteiligungsschlüssel. Das Ausmass der Mehrkosten für Kantone und Gemeinden lässt sich daraus nicht abschätzen. Wir weisen darauf hin, dass sich die finanzielle Beteiligung der Kantone und Gemeinden gegenüber dem jetzigen System nicht erhöhen darf. Eine Mehrbelastung lehnen wir ab.

Zum ISG

Art. 3

Die Aufzählung im Zweckartikel ist unvollständig. Der Behindertensport wird nicht berücksichtigt, weshalb eine entsprechende Ergänzung vorschlagen.

- c. der Behindertensport*
- c. wird zu d*
- d. wird zu e.*

Abschliessend möchten wir Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken und hoffen, dass Sie unsere Vorschläge aufnehmen werden.

Freundliche Grüsse



Anton Schwingruber
Regierungsrat